

**Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 10. Dezember 2012**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M- V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V, S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010 und der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 0,95 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 0,89 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,06 €)."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Wittenburg, den 10. Dezember 2012

Fritz Greve
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 03. Dezember 2012 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.